

Einwohnergemeinde

DEREND!NGEN

Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Genehmigungen:

Durch die Gemeindeversammlung am

15.06.2011

Ausgabe b) 16.06.2011

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Spezielle Bestimmungen.....	4
3.	Aufbahrung und Bestattung.....	5
4.	Grabanlagen	7
5.	Anpflanzung und Unterhalt.....	9
6.	Grabmale	10
7.	Gebühren.....	13
8.	Strafbestimmungen und Haftpflicht	13
9.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	14
Anhang		
	Gebühren (exkl. MwSt.).....	15

1. Allgemeine Bestimmungen

Anforderungen

Behörden und Volk setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter einer würdigen Ruhestätte zu verleihen und die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

Organisation

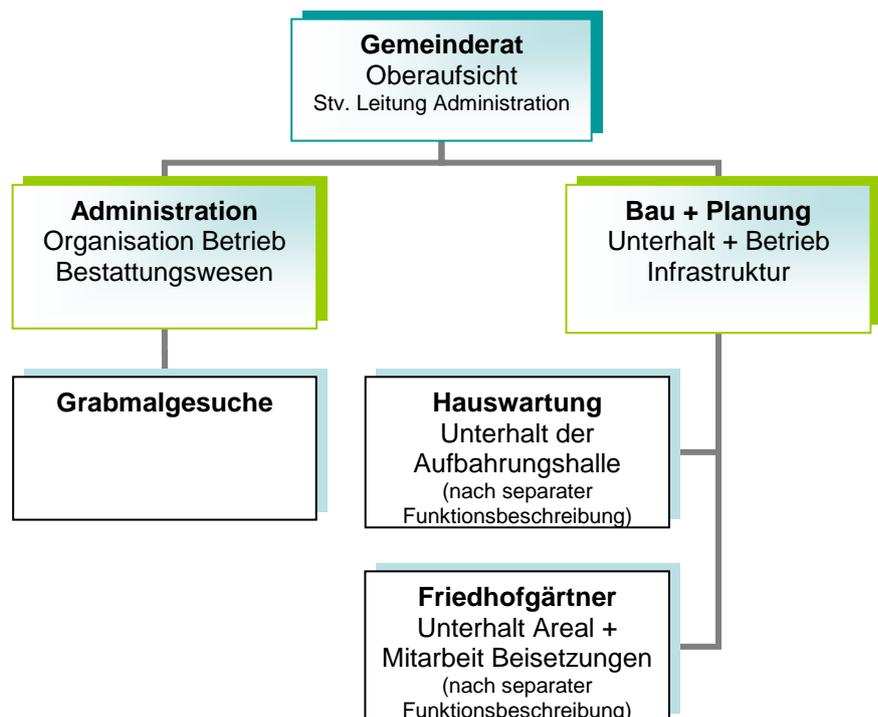
Zugunsten der einfacheren Lesbarkeit wurde der Text auf eine Geschlechtsform beschränkt. Selbstverständlich sind dabei immer die weibliche und männliche Form gemeint.

Art. 1

- | | | |
|------------------------------------|---|---|
| Oberaufsicht | 1 | Die Oberaufsicht über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser wählt die verantwortlichen Funktionäre wie Friedhofgärtner, Totengräber und Hauswart Aufbahnhalle. |
| Vertretung | 2 | In Vertretung des Gemeinderats übt die Leitung Administration die Aufsicht aus. |
| Ausserordentliche Geschäfte | 3 | Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Leitung Administration erledigt. |

Art. 2

- Zuständigkeiten** Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:



2. Spezielle Bestimmungen

Todesanzeige

Art. 3

Anzeigepflicht

- 1 Jeder Todesfall ist unter Beibringung der Todesbescheinigung des Arztes unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt zu melden.
- 2 Leichenfunde sind sofort sowohl der Polizei wie auch dem Zivilstandsamt anzuzeigen.
- 3 Jede verstorbene Person, die in Derendingen bestattet wird, ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung, Abteilung Administration, zu melden.
- 4 Zur Anzeige des Todes verpflichtet sind:
 - der Ehegatte
 - die Kinder und deren Ehegatten
 - die nächstverwandte, ortsanwesende Person
 - der Vorsteher des Haushalts, in dem die verstorbene Person gefunden wurde
 - jede Person, die beim Tod zugegen war oder die verstorbene Person gefunden hat
 - ein von den Angehörigen ausdrücklich beauftragtes Bestattungsunternehmen

Art. 4

Zeitpunkt Bestattung

- 1 Der Zeitpunkt der Bestattung wird in Verbindung mit den Angehörigen der verstorbenen Person oder deren Vertreter durch die Abteilung Administration festgesetzt. Ohne zivilstandsamtliche Bescheinigung darf keine Bestattung vorgenommen werden.

Vertreter

- 2 Die vorherige Vereinbarung mit dem Pfarramt und/oder dem Bestattungsunternehmen ist Sache der Angehörigen.

Kirchliches Begräbnis

- 3 Für das kirchliche Begräbnis haben sich die Hinterbliebenen mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

3. Aufbahrung und Bestattung

Art. 5

Aufbahrung/ Überführung

- 1 Auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen sind rasch in die Aufbahrungshalle zu überführen.
- 2 Sollten verstorbene Personen durch Angehörige oder deren Vertreter bereits in die Aufbahrungshalle überführt worden sein, ist der Hauswart unverzüglich zu informieren.

Ansteckende Krankheiten

- 3 Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

Art. 6

Aufbahrungshalle

- 1 Die Aufbahrungshalle steht allen verstorbenen Einwohnern von Derendingen bis zu deren Beisetzung unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Der Vorbereitungsraum darf nur durch das offiziell beauftragte Bestattungsunternehmen oder im Beisein dessen Vertreter benutzt werden.
- 3 In den Aufbahrungsräumen wird die verstorbene Person aufgebahrt. Blumenkränze, Blumengestecke und Dekorationen können im selben Raum aufgestellt werden.
- 4 An den klimatisierten Katafalken darf nichts verändert werden, insbesondere ist die Glasabdeckung nicht zu entfernen.

Art. 7

Öffnungszeiten Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle ist von 07.30 bis 20.00 Uhr für Kondolenzbesuche offen.

Art. 8

Wartefrist

- 1 Verstorbene Personen dürfen ohne ärztliche Bescheinigung nicht früher als 48 Stunden oder später als 96 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet werden. Auf begründetes Gesuch hin kann eine längere Aufbahrungsfrist bei der Leitung Administration erwirkt werden.
- 2 Fällt der dritte Tag nach Eintritt des Todes auf einen Samstag, so kann die Bestattung am nächstfolgenden Werktag erfolgen.

Art. 9

Bestattungszeiten

- 1 Die Bestattungen können werktags zu folgenden Zeiten stattfinden:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Ausnahmen

- 2 In begründeten Fällen kann die Leitung Administration für Urnenbeisetzungen Ausnahmen gestatten. Die Urnenbeisetzung kann an Samstagen von 08.00 bis 11.00 Uhr erfolgen.
- 3 An Sonn- sowie eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird nicht bestattet.

- Art. 10**
- Kremationen** Für Kremationen gelten die Bestimmungen und Tarife des zuständigen Bestattungsamts.
- Art. 11**
- Glockengeläute** Zu Bestattungen läuten die Glocken der katholischen oder reformierten Kirche nach Vereinbarung mit dem Pfarramt durch die Angehörigen oder deren Vertreter.
- Art. 12**
- Kostenübernahme Gemeinde** Die Leistungen der Einwohnergemeinde Derendingen für die bei ihrem Tod in Derendingen wohnhaft gewesenen Personen sind:
- a) Unentgeltliche Aufbahrung in der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle
 - b) Zurverfügungstellung der gewünschten Ruhestätte sowie Öffnung und Schliessung der Ruhestätte oder Beisetzung der Aschurne auf dem Friedhof
 - c) Mitarbeit durch einen Friedhofgärtner bei der Bestattung
 - d) Die vollen Bestattungskosten (Schicklichkeit) werden von der Gemeinde übernommen, wenn keine Aussicht auf Bezahlung der Bestattungskosten aus dem Nachlass oder durch eine andere Person besteht (Art. 53, Abs. 2 BV). Als Bestattungskosten sind alle Kosten zu betrachten, die durch eine schickliche Beerdigung entstehen. Die Abteilung Administration erteilt einem Bestattungsunternehmen den Auftrag für die Bestattung.
- Art. 13**
- Aufbahrung und Bestattung von auswärtigen verstorbenen Personen** Auf begründetes Gesuch hin und mit Bewilligung der Leitung Administration können auswärts wohnhaft gewesene Personen in der Aufbahrungshalle Derendingen aufgebahrt und auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt werden. In solchen Fällen sind Gebühren nach Anhang zu entrichten. Die gesamten Bestattungskosten sind durch die Angehörigen der verstorbenen Person zu tragen.

4. Grabanlagen

Art . 14

Bestattungsort

- 1 Der Gemeindefriedhof ist Eigentum der Einwohnergemeinde Derendingen. Alle verstorbenen Einwohner und Totgeburten sowie die im Gemeindegebiet aufgefundenen unbekanntenen Verstorbenen dürfen unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit auf dem Friedhof bestattet werden. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Einwohnergemeinde.
- 2 Für verstorbene Geistliche kann durch den Gemeinderat das als Grabstätte bezeichnete Areal der Kirchen als ausserordentlicher Bestattungsort bewilligt werden.
- 3 Aschenurnen können auch auf privatem Grund der Angehörigen beigesetzt werden.

Art. 15

Grabstätten: Arten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Erdbestattungen mit Sarg
- b) Erdbestattungen mit Urne (Urnengrab)
- c) Urnennischen (Wand + Würfel)
- d) Gemeinschaftsgrab

Art. 16

Bestattungsplan

Die Anordnung der Grabstätten erfolgt nach Bestattungsplan. Die Grabstätten jeder Abteilung sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt und eine neue Reihe erst begonnen werden, wenn die vorhergehende angefüllt ist. Der Friedhofgärtner ist für die Einhaltung des Bestattungsplans verantwortlich.

Art. 17

Erdbestattungen

Für die Erdbestattungen sind spezielle Felder reserviert. Es gelten die folgenden Grabmasse für

	Länge	Breite	Tiefe
a) Erdbestattungen mit Sarg	200 cm	100 cm	150 cm
b) Erdbestattungen mit Urne	50 cm	50 cm	80 cm

Art. 18

Gemeinschaftsgrab

- 1 Das Gemeinschaftsgrab dient innerhalb der vorgesehenen Fläche zur Bestattung von:
 - Verstorbenen Personen (auf Wunsch)
 - Unbekanntenen verstorbenen Personen
 - Totgeburten

- 2 Im Gemeinschaftsgrab darf nur die Asche ohne Urnenbehälter beigesetzt werden. Aus diesem Grund ist eine Exhumierung ausgeschlossen.

Art. 19

Beisetzung zusätzliche Urnen

- 1 Urnen können auf Wunsch der Hinterbliebenen auch in einer bestehenden Grabstätte eines Angehörigen beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt dadurch keine Veränderung, d. h. wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erstbestatteten aufgehoben, müssen auch die Urnen entfernt werden.
- 2 In bestehenden Grabstätten können zusätzliche Urnen beigesetzt werden. Die Anzahl ist wie folgt beschränkt:
- a) Erdbestattung mit Sarg: 3 zusätzliche Urnen möglich
 - b) Erdbestattung mit Urne: 2 zusätzliche Urnen möglich
 - c) Urnennische: 1 zusätzliche Urne möglich

Art. 20

Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt generell 20 Jahre. Für Zweitbestattungen (Urnen) in der Regel mindestens 10 Jahre. Beträgt die voraussichtliche Grabesruhe bei Urnenbestattungen weniger als 10 Jahre, so haben die Angehörigen ihr schriftliches Einverständnis zu erklären. Die Leitung Administration ist für die Bewilligung der Beisetzung verantwortlich.

Art. 21

Vorzeitige Aufhebung

Bei vorzeitiger Aufhebung der Grabstätte verursacht durch die Angehörigen erwächst kein Anspruch auf Rückvergütung der Kosten.

Art. 22

Exhumierung

Die Exhumierung von Urnengräbern und Urnennischen darf nur mit Bewilligung der Leitung Administration erfolgen. Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabesruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departements des Innern. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 23

Ablauf Grabesruhe

Das Aufheben von Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird durch die Abteilung Administration im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Es wird eine Frist zum Entfernen von Grabsteinen, -schmuck und -bepflanzungen eingeräumt. Nicht ortsansässige Angehörige der Verstorbenen werden, soweit möglich, schriftlich orientiert. Über Grabsteine oder Grabschmuck, welche nicht innert der festgesetzten Frist abgeholt werden, verfügt der Friedhofgärtner.

5. Anpflanzung, Grabschmuck und Unterhalt

Art. 24

Unterhaltungspflicht Gemeinde

Auf Kosten der Gemeinde werden die Plattenwege zwischen den Grabreihen und die Trittplatten zwischen den Gräbern erstellt.

Art. 25

Erdbestattung

- 1 Die Aussparung für die individuelle Bepflanzung sowie Blumenschmuck beträgt bei

	Länge	Breite
a) Erdbestattung von Särgen	150 cm	75 cm
b) Erdbestattung von Urnen	100 cm	75 cm
- 2 Anpflanzungen sind auf dem vorgesehenen Platz vor dem Grabmal in der maximalen Höhe von 80 cm gestattet.
- 3 Grabhügel dürfen nicht aufgeworfen werden. Ebenso ist das vollflächige Überdecken des Grabes mit Platten und dergleichen nicht gestattet.
- 4 Das Verwenden von Dekorkies ist erlaubt und zwar maximal bis auf Trittplattenhöhe zwischen den Gräbern.
- 5 Das Setzen des Grabmals ist Sache der Angehörigen und richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 29 bis 39.

Art. 26

Urnennischen

- 1 Urnennischen werden mit Beschriftungsplatten versehen, welche mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person gekennzeichnet sein sollen. Die Beschriftungsplatten werden den Angehörigen unentgeltlich abgegeben. Die Beschriftung derselben ist Sache der Angehörigen und richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde. Die Montage der Platten erfolgt durch den Friedhofgärtner.
- 2 Zur individuellen Bepflanzung vor den Urnennischen werden den Angehörigen Pflanzgefässe zur Verfügung gestellt. Aus Platzgründen ist nur das Anbringen eines offiziellen Pflanzgefässes pro Grabstätte zulässig. Das Bepflanzen und der Unterhalt ist Sache der Angehörigen.
- 3 Blumenschmuck, Kerzen und Dekorationen dürfen nicht auf die Urnenwürfel gestellt werden. Im Rahmen der Beisetzung werden diese stillschweigend geduldet.

- Gemeinschaftsgrab**
- Art. 27**
- 1 Beim Gemeinschaftsgrab besteht die Möglichkeit beim gemeinsamen Grabmal (Kreuz bestehend aus 3 Steinblöcken und einem Pylon) eine Beschriftungsplatte anzubringen, welche mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person gekennzeichnet ist. Die Beschriftungsplatten werden den Angehörigen unentgeltlich abgegeben. Die Beschriftung derselben ist Sache der Angehörigen und richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde. Die Montage der Platten erfolgt durch den Friedhofgärtner.
 - 2 Grabschmuck auf dem Gemeinschaftsgrab ist nur auf dem dafür vorgesehenen gemeinsamen Platz erlaubt. Das gemeinsame Grabmal darf nicht belegt werden.

- Unterhaltungspflicht Angehörige**
- Art. 28**
- 1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten bis zum Ablauf der Grabesruhe in würdiger Weise und auf eigene Kosten zu pflegen.
 - 2 Den Bestimmungen nicht entsprechende Ausführungen werden nach erfolgter Mahnung auf Kosten der Verursacher entfernt.

6. Grabmale

- Allgemeine Grundsätze**
- Art. 29**
- 1 Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den verstorbenen Menschen wach hält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.
 - 2 Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinns entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofs ruhig und harmonisch einfügen.
 - 3 Die Beschaffung und das Setzen eines Grabmals ist Sache der Angehörigen, welche auch die Kosten dafür zu tragen haben.

- Bewilligungspflicht**
- Art. 30**
- 1 Für die Errichtung von Grabmalen ist die Bewilligung der Abteilung Administration erforderlich.
 - 2 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung im Massstab 1:10 einzureichen. Die Grabmalgesuchsformulare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

- 3 Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Erstellers entfernt.
- 4 Nachinschriften für das zusätzliche Beisetzen einer Urne sind ohne Bewilligung möglich.
- 5 Gegen ablehnende Entscheide kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Art. 31

Provisorisches Grabmal (Grabkreuz)

Jedes Erdbestattungsgrab muss sofort nach der Eindeckung mit einem hölzernen Kreuz versehen werden, welches den Namen und Vornamen der verstorbenen Person trägt. Diese Kreuze dürfen erst entfernt werden, wenn das definitive Grabmal gesetzt wird. Die Verantwortung tragen die Angehörigen oder deren Vertreter.

Art. 32

Werkstoffe

- 1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind grundsätzlich zugelassen: Naturstein, Holz und Metall.
- 2 Bei Verwendung von Naturstein eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.
- 3 Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

Art. 33

Bearbeitung

- 1 Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.
- 2 Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich behauen oder geschliffen sein.

Art. 34

Formen

- 1 Die Grabmale sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und persönlich richtig empfunden sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen.
- 2 Nicht gestattet ist das Setzen von Grabplatten.

Art. 35

Schrift und Schmuck

- 1 Die bildhauerische Gestaltung des Grabzeichens - insbesondere seiner Vorderfläche - zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.
- 2 Jedes Grabmal muss mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person gekennzeichnet sein.

- 3 Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 36

Masse

- 1 Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Kreuzen, schlanken Stellen sowie Grabmalen mit stark abgeschrägtem oder rundem Kopf max. 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die Maximalbreite überdies um 5 cm überschreiten.
- 2 Die Höchst- und Mindestmasse der Grabmale bei Erdbestattungen betragen:

	Höhe max.	Breite max.	Dicke
a) Erwachsene und Kinder	100 cm	50 cm	14-30 cm
b) Urnen	90 cm	50 cm	14-30 cm

Art. 37

Setzen und Unterhalt

- 1 Das Setzen der bewilligten Grabmale darf frühestens 9 Monate nach der Bestattung und nach Vorabsprache mit dem Friedhofgärtner bei trockener Witterung und nicht gefrorener Erde erfolgen. Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.
- 2 Um Senkungen der Grabsteine zu verhindern, sind vorgängig statisch geeignete Fundamente zu erstellen.
- 3 Der Friedhofgärtner ist mindestens 24 Stunden vor dem Setzen des Grabmals zu benachrichtigen. Das Grabmal darf nur im Beisein des Friedhofgärtners seiner Weisung entsprechend versetzt werden.
- 4 Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Defekte Holzkreuze müssen ersetzt werden. Nach erfolgter Mahnung werden auf Kosten der Angehörigen die entsprechenden Korrekturen durch den Friedhofgärtner vorgenommen.

Art. 38

Ausnahmebestimmungen

Die Leitung Administration ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 30-34 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbilds beeinträchtigt werden.

Art. 39

Verfügungsrecht

Während des Bestehens des Grabes steht das Verfügungsrecht über Grabmale der Abteilung Administration zu. Insbesondere dürfen Grabmale nur mit Zustimmung der Abteilung Administration entfernt werden.

7. Gebühren

Art. 40

- Gebührenordnung**
- 1 Soweit nicht Unentgeltlichkeit nach den Bestimmungen dieses Reglements besteht, werden die Entschädigungen und Gebühren für Leistungen der Einwohnergemeinde in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt (s. Anhang).
 - 2 Die Gebühren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und periodisch überprüft. Die Entschädigungen und Gebühren sollen grundsätzlich kostendeckend sein.

8. Strafbestimmungen und Haftpflicht

Art. 41

- Nutzungsbeschränkung
Strafbare Handlungen**
- 1 Das Benützen des Friedhofs als Spielplatz ist untersagt.
 - 2 Einer Übertretung des Friedhofreglements macht sich schuldig:
 - wer Friedhofanlagen, Gedenksteine, Pflanzungen, Bäume, Sträucher, etc. beschädigt oder verunreinigt
 - wer sich Blumen oder andere Gegenstände rechtswidrig aneignet
 - wer in ungehöriger Weise in den Friedhof eintritt
 - wer die Friedhofruhe stört
 - wer Abfälle unsachgemäss entsorgt
- Strafbestimmungen**
- 3 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements oder gegen amtliche Verfügungen der Bestattungsorgane werden nach ausdrücklicher Androhung, soweit sie nicht unter andere Strafandrohung fallen, nach Art. 292 des StGB (Strafgesetzbuch) geahndet.
- Schadenersatz
Bussen**
- 4 Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
 - 5 Eventuelle Bussengelder werden für den Unterhalt des Friedhofs verwendet.

Art. 42

- Haftpflicht**
- Für Beschädigungen an Grabsteinen sowie Grabbepflanzungen durch Dritte und/oder höhere Gewalt haftet die Gemeinde nicht. Sie haftet nur für Schäden an Gräbern, die durch das Friedhofpersonal verursacht werden.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43

- Übergeordnetes Recht** 1 Für alle in diesem Reglement nicht behandelten Fälle gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.
- Fehlende Regelung** 2 Ist auch diese Verordnung nicht anwendbar, so entscheidet der Gemeinderat endgültig.

Art. 44

- Ausnahmen** Der Gemeinderat kann Ausnahmen zu diesem Reglement bewilligen.

Art. 45

- Rekurs** Gegen Entscheide oder Massnahmen der Bestattungsorgane kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat schriftlich, begründet und mit entsprechendem Antrag zu erfolgen. Im Rekursfall entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.

Art. 46

- Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01.08.2009 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 26. Januar 1989 sowie alle zu ihm in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Bestimmungen.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16.06.2009.

EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN
Der Gemeindepräsident Die Leiterin Administration

Kuno Tschumi

Béatrice Müller

Revisionen:

- Ausgabe a): - Totalrevision 16.06.2009
b): - Teilrevision 15.06.2011 (Anhang 1 betr. Leihgebühr für Grabplatten)

Anhang

Gebühren (exkl. MwSt.)

Ortsfremde

Für auswärts wohnhaft gewesene Personen werden für die Beisetzung in Derendingen folgende Tarife verrechnet:

Totengräber

A Totengräber

- a) Erdbestattung mit Sarg 1'030.–
- b) Erdbestattung mit Urne (Urnengrab) 280.–
- c) Urnennische (Wand + Würfel)..... 140.–
- d) Gemeinschaftsgrab 140.–

Grabplatzgebühren

B Grabplatzgebühren (für 20 Jahre)

- a) Erdbestattung mit Sarg 600.–
- b) Erdbestattung mit Urne (Urnengrab) 300.–
- c) Urnennische (Wand + Würfel)..... 300.–
- d) Beisetzung einer Aschurne in eine bestehende Grabstätte oder in das Gemeinschaftsgrab 150.–

Bestattungshelfer

C Bestattungshelfer

Vergütung pro Person nach DGO

Aufbahrung

D Aufbahrung in der Aufbahrungshalle

Vergütung pauschal 100.–

Grabplatten Leihgebühr

E Leihgebühr für Grabplatten

Urnennischenplatten (Wand + Würfel) Vergütung pauschal 300.–
Gemeinschaftsgrabplatte Vergütung pauschal 100.–

Urnennischenplatten Auswechslung

F Auswechslung von Urnennischenplatten

Bei Exhumierungen
(plus Arbeitsaufwand Werkhof nach DGO) 320.–